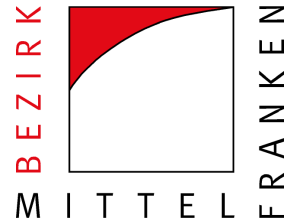


Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung von Museen, Sammlungen, Ausstellungen

vom 18.10.1989, geändert am 13.12.2001 und 23.10.2014



1. Grundsatz

- 1.1 Die Aufgabenstellung des Art. 48 Abs. 1 und 2 der Bezirksordnung beinhaltet auch die heimatpflegerische Verantwortung der Bezirke zur Förderung und Pflege des in den heimischen Landschaften verbliebenen Kulturgutes in Museen und ähnlichen Sammlungen.
- 1.2 Der Bezirk Mittelfranken stellt deshalb im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten im Haushalt der Mittelfranken-Stiftung „Natur-Kultur-Struktur“ Mittel zur Förderung mittelfränkischer Museen nichtstaatlicher Träger bereit.
- 1.3 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks Mittelfranken, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel individuell unter Berücksichtigung des finanziellen und sächlichen Bedarfs bemessen.
- 1.4 Der selbstständige Betrieb von Museen durch den Bezirk Mittelfranken wird durch diese Richtlinien nicht berührt.

2. Förderungsfähige Vorhaben

- 2.1 Heimatmuseen und ähnliche Sammlungen mit gesicherter Trägerschaft durch Verein, Kommune, Stiftung oder Zweckverband des privaten oder öffentlichen Rechts.
- 2.2 Von Einzelpersonen privat betriebene Einrichtungen können nur in besonderen Ausnahmefällen gefördert werden.
- 2.3 Zweigmuseen des Staates werden nicht gefördert.
- 2.4 In Einzelfällen ist eine Förderung von Kunstsammlungen und –ausstellungen möglich, Verkaufsausstellungen sind davon jedoch ausgenommen.

3. Gegenstand der Förderung musealer Einrichtungen

- 3.1 Die bereitgestellten Zuschussmittel zur Förderung von Heimatmuseen u.ä. Sammlungen sind insbesondere zur Förderung von Investitionsmaßnahmen ab einem Mindestaufwand von 2.500,00 Euro vorgesehen, wie z.B.:
 - museumstechnische Maßnahmen bei Ausbau und Erweiterung von Museen
 - Sicherheitseinrichtungen im Museum
 - Durchführung von Forschungsvorhaben, sofern diese für den Auf- und Ausbau des Museums von wesentlicher Bedeutung sind
 - in Ausnahmefällen Konservierung und Restaurierung von Museumsgut.
- 3.2 Schwerpunktförderung für regional oder thematisch besonders bedeutende Einrichtungen:
 - 3.2.1 Unabwendbare Maßnahmen, die ohne Hilfe des Bezirks nicht verwirklicht werden könnten, können mit Sonderzuschüssen schwerpunktmäßig gefördert werden. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist jedoch erforderlich.
 - 3.2.2 Die Unterstützung des Bezirks Mittelfranken soll entsprechend kenntlich gemacht werden.
 - 3.2.3 Die schwerpunktmäßige Förderung kann auch im Hinblick auf mögliche Leihgaben für das Fränkische Freilandmuseum in Bad Windsheim erfolgen.



- 3.3 Eine laufende oder gleichbleibende Förderung wird mit der Förderung von Einzelmaßnahmen nicht begründet.
- 3.4 Personalkosten, allgemeine Betriebskosten und Aufwendungen für den Erwerb von Ausstellungsgut sind in der Regel nicht förderfähig.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Sicherung der Gesamtfinanzierung und angemessene Eigenleistung.
- 4.2 Angemessene finanzielle Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinde und des Landkreises oder der kreisfreien Stadt.
- 4.3 Fachliche Beteiligung und gutachtliche Äußerung der zuständigen Fachbehörde.
- 4.4 Langfristig gesicherte Trägerschaft und öffentliche Zugänglichkeit (bei privatrechtlich betriebenen Einrichtungen mittels rechtsverbindlicher Erklärung mit zukunftsichernder Aussage).
- 4.5 Angemessene regelmäßige Öffnungszeiten.
- 4.6 Ausreichende fachliche Betreuung.
- 4.7 Besonders förderfähig sind Einrichtungen mit regionaler oder überregionaler Bedeutung oder thematischen Schwerpunkten.
- 4.8 Örtliche Einrichtungen können nur in Ausnahmefällen gefördert werden. Die gutachtliche Stellungnahme der Kreis- und Bezirksheimatpflege ist hierzu erforderlich.

5. Antragstellung

- 5.1 Die Zuschüsse sind über die Gemeinde und das Landratsamt bzw. über die kreisfreie Stadt beim Bezirk Mittelfranken, Danziger Straße 5, 91522 Ansbach, zu beantragen.
- 5.2 Beizufügen sind eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme, eine detaillierte Kostenermittlung und ein Finanzierungsplan.
- 5.3 Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.
- 5.4 Der Antrag soll vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden, abgeschlossene Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden.

6. Verwendung

- 6.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung auf Verlangen über das Landratsamt bzw. die kreisfreie Stadt ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Soweit von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.
- 6.2 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.
- 6.3 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse können vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert werden.

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien gelten seit 01.01.1989, die Änderung tritt am 01.11.2014 in Kraft.

Ansbach, 23.10.2014
Bezirk Mittelfranken

Richard B a r t s c h
Bezirkstagspräsident